Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 beschlossen:

Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977

Artikel I

Das NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 wird in der Überschrift das Wort „Bescheiden“ durch folgendes Wort ersetzt: „Entscheidungen“

2. Im § 10 wird das Wort „Bescheide“ durch folgendes Wort ersetzt: „Entscheidungen“

3. Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Abgabenbescheides (§ 14)“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „der Abgabenentscheidung“

4. Im § 14 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Abgabenbescheid nach Abs. 2 festgesetzte Gebühr“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „in der Abgabenentscheidung festgesetzte Kanalbenützungsgebühr oder Fäkalienabfuhrgebühr“

4a. § 15 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) die gemäß § 17 Abs. 1 in der Entscheidung festgesetzten Fristen bzw. den gemäß Abs. 3 vorgesehenen Zeitpunkt zur Herstellung des Anschlusses des Hauskanals an die öffentliche Kanalanlage nicht einhält,“

5. Im § 16 wird das Wort „Abgabenbescheid“ durch folgendes Wort ersetzt: „Abgabenentscheidung“

5a. Im § 17 Abs.1 dritter Satz wird die Wortfolge „die Aborte und sonstigen Abwasseranlagen einschließlich der Regenwasserableitungen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

5b. § 17 Abs. 2 lautet:

(2) Der Hauskanal umfaßt die Hausleitung einschließlich eines im Grundbuch sichergestellten Fahr- und Leitungsrechts nach § 11 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1996 bis zur Einmündung in die Anschlußleitung. Die Anschlußleitung umfaßt das Verbindungsstück zwischen dem Hauskanal und dem Hauptkanal.“

6. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Neulegung eines Hauptkanales der Gemeinde hat der Bürgermeister (Magistrat) den Liegenschaftseigentümern, für die dadurch eine Anschlußpflicht eintritt, rechtzeitig durch Bescheid den Anschluß aufzutragen. Die Liegenschaftseigentümer sind nach Rechtskraft der Entscheidung verpflichtet für den rechtzeitigen Anschluß der Hauskanäle Vorsorge zu treffen. Der Anschluß der Hauskanäle an die öffentliche Kanalanlage ist gleichzeitig mit der Verlegung der Anschlußleitung an die Liegenschaftsgrenze herzustellen. Dieser Zeitpunkt kann in Einzelfällen vom Bürgermeister (Magistrat) auf begründetes schriftliches Ansuchen verschoben werden.“

6a. Im § 18 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „eine Anschlußleitung“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „einen Hauskanal““

7. Im § 18 Abs. 2 vierter Satz tritt anstelle des Zitates „Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71“ das Zitat „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010“.

8. Im § 18 Abs. 2 entfallen der fünfte bis neunte Satz.

9. § 18 Abs. 3 entfällt. Im § 18 erhalten die bisherigen Absätze 4 bis 7 die Bezeichnung Abs. 3 bis 6.

10. Im § 18 Abs.4 (neu) und 5 (neu) tritt jeweils anstelle des Zitates „Abs. 1 bis 4“ das Zitat „Abs. 1 bis 3“.

11. Im § 18 Abs. 5 (neu) tritt anstelle des Zitates „BGBl.Nr. 207/1969“ das Zitat „BGBl. I Nr. 98/2013“.

12. Im § 18 Abs. 6 (neu) erster Satz tritt anstelle des Zitates „Abs. 5“ das Zitat „Abs. 4“.

13. Im § 18 Abs. 6 (neu) entfallen der zweite und der dritte Satz.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.